

EINGEGANGEN

11. Sep. 2008

**Stiftung Alters- und Pflegeheim Meilen
Stiftungsurkunde**

Vom 31. März 2008

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Stiftung Alters- und Pflegeheim Meilen besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 21. Juni 1912 im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtete Stiftung.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Meilen.

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt den Bau und Betrieb von Alterswohnungen sowie von stationären und ambulanten Pflegeangeboten in Meilen. Im Pflegebereich handelt sie im Auftrag der Gemeinde gestützt auf § 39 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 4. November 1962 (geltende Fassung).

Die Stiftung kann sich an weiteren Heimen und Siedlungen beteiligen.

Die Stiftung wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Art. 3 Verwirklichung des Zwecks

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszwecks ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Art. 4 Vermögen

Die Stiftung wurde durch die Umwandlung des Krankenasyllfonds der politischen Gemeinde Meilen mit Genehmigung der Gemeindeversammlung vom 28. April 1912 gegründet. Das Gründungskapital aus dem Krankenasyllfonds betrug per Ende 1911 Fr. 71'186.95.

Der Verkauf von Grundeigentum bedarf der Genehmigung durch die politische Gemeinde Meilen. Die Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung bestimmen das zuständige Organ.

Art. 5 Betriebsmittel

Der Betrieb wird finanziert durch Leistungen der Heim- und Siedlungsbewohner, Vermögenserträge, Schenkungen, Zuwendungen, Vermächtnisse sowie Beiträge der öffentlichen Hand an die Heim- und Siedlungsbewohner und/oder die Stiftung.

Art. 6 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

Art. 7 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt. Der Stiftungsrat hat das Vorschlagsrecht. Dem Stiftungsrat sollen ein bis zwei Vertreter des Gemeinderats angehören.

Der Präsident des Stiftungsrats wird vom Gemeinderat gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Er kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen. Für diese Kommissionen können auch Personen bestimmt werden, die nicht dem Stiftungsrat angehören.

Der Stiftungsrat ist für die Einhaltung des Stiftungszwecks verantwortlich. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung. Er erstellt jährlich einen Voranschlag.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit den gesetzlich vorgesehenen Prüfungsarbeiten.

Art. 9 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats. Die Jahresrechnungen sind ihm zur Prüfung und zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 10 Änderungen der Stiftungsurkunde

Änderungen der Stiftungsurkunde unterliegen der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Meilen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

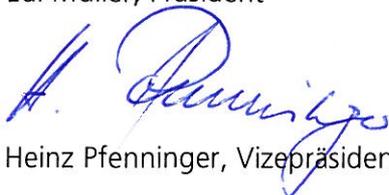
Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 26. März 1996 / 1. Juli 1996.

8706 Meilen, 31. März 2008

Stiftungsrat Alters- und Pflegeheim Meilen



Edi Müller, Präsident



Heinz Pfenninger, Vizepräsident

8706 Meilen, 2. Juni 2008 GV

Gemeinderat Meilen



Hans Isler, Gemeindepräsident



Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber